- 2. 1. Umfang des Berficherungsschutzes bei erfolglofen Rettungs: berfuchen.
  - 2. Berechnung bes Bersicherungswertes.
  - 3. Zur Aufwertung von Ansprüchen aus Transportversicherungs-Berträgen.
- HGB. §§ 799, 819, 834, 840 Abs. 2. AufwG. §§ 59, 69, 77. Vo. über die Auswertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGB. I S. 249) Art. 3, 4, 5, 11.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1927 i. S. Münchener Rücksversicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. G. & H. (N.). I 152/26.
  - I. Landgericht I Berlin, Rammer für hanbelssachen.
  - II. Rammergericht baselbst.

Die Magerin hat bei der Beklagten auf Grund der Versicherungs-Bertifikate vom 16. August und 16. Oktober 1917 sowie einiger Nachtragsvereinbarungen für den Transvort von Tabak aus der Türkei nach Stuttgart Transport-Versicherung genommen, und zwar gegen Kriegsgefahr. Für die Versicherung sind maßgeblich bie den Bersicherungs-Rertifikaten beigefügten "Allgemeinen Bebingungen für die Versicherung von Güter-Transporten zu Lande". Rach § 40 dieser Bedingungen ist auf das Versicherungsverhältnis deutsches Recht anzuwenden. Die Klägerin behauptet, daß unter die Versicherung ein Transport von 23855 kg gleich 455 Ballen Tabak falle, der am 14. Oktober 1918 mit dem Dampfer "Katmos II" pon Konstantinopel verschifft und am 17. Oktober 1918 in Braila angebracht worden ist und von da nach Stuttgart weitergeleitet werden follte. Die Rlägerin behauptet, daß diese Ware auf ber Versicherungsreise ganz oder fast ganz verloren gegangen sei. Der Tabak sei zum Teil in Braila in Eisenbahnwagen verladen. aber auf dem Weitertransport teils durch Plünderung, teils durch bchördliche Beschlagnahme — mit Ausnahme einer verhältnismäßig geringen, nach Deutschland übergeführten Menge — verloren gegangen. Man habe den Tabak, um ihn dem Zugriff kriegführender Mächte zu entziehen, in Braila in 2 Schleppfähne übergeladen, welche die Ware nach Nitolajew schaffen sollten; von dort aus habe der Weitertransport nach Deutschland erfolgen sollen. Schleppkähne mit ihrer Ladung seien zu diesem Zweck von Braila nach ber Sulina-Mündung geschafft und bort eine Zeitlang verborgen gehalten worden. Schließlich sei aber der Tabak von der rumänischen Regierung beschlagnahmt und damit der Rlägerin endgültig entzogen worden.

Die Rlägerin hatte den Tabak für 1073475 P.M versichert. Sie verlangt von der Beklagten grundsäplich die Erstattung der Versicherungssumme abzüglich der von dritter Seite wegen des Schadenskalles geleisteten Zahlungen. Im ersten Rechtszug hatte sie Klagforderung in Papiermark berechnet und ein obsiegendes Urteil erlangt. In der Berufungsinstanz hat sie Auswertungsansprüche geltend gemacht und auf die aufgewertete Forderung die von dritter Seite erhaltenen Zahlungen, gleichfalls aufgewertet, verrechnet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 176529 R.K. nehst Zinsen verurteilt und den weitergehenden

Maganspruch abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte nur zum Teil Erfolg; die Anschlußrevision der Mägerin wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

1. Bur Revision ber Beklagten.

Das Berusungsgericht nimmt an, daß die in Braila aus dem Danupser "Patmos II" in die beiden Schlepptähne übergeladene Ware vom Versicherungsvertrag umsaßt und daß auch für sie der Versicherungsfall eingetreten sei. Dies wird, wie solgt, begründet. Die Umladung in Schlepptähne sei vorgenommen worden, um die Ware auf dem Wasserwege von Braila nach Nikolajew zu schaffen und so sür die Klägerin zu retten. Wäre der Tabak in Braila liegen geblieden, so hätte er nach Lage der Sache überhaupt nicht mehr abbesördert werden können; dann wäre er sosort in die Hägerin verkoren gegangen. Die Umsadung der Ware in die Schlepptähne und ihre Weiterbesörderung von Braila in die Sulina-Mündung stelle die nach der festgestellten Sachlage erforderliche und zwecknößige Kettungsmaßnahme dar, welche die Beklagte in ihrem Interesse sich gelten lassen müsse, und falle unter den Versicherungsschutz.

Die Revision verkennt nicht, daß derartige zweckmäßigerweise vorgenommene Rettungsmaßnahmen, auch wenn sie, wie hier, schließlich erfolglos geblieden sind, nach § 18 der "Allgemeinen Bedingungen" sowie nach den allgemeinen Grundsäßen des Versicherungsrechts vom Versicherer zu vertreten sind. (§§ 819, 834 Ar. 3, 840 Abs. 2 HSB. ASB. von 1867 §§ 66, 84 Ar. 3, 92; § 144 BBG.). Die Einwendungen der Revision richten sich nur gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die ergriffenen Maßregeln zwechnäßig gewesen seien. Das betrifft aber hier nicht nachzuprüfende, auf tatsächlicher Grundlage beruhende Erwägungen des zweiten Richters.

Nach dem Berufungsurteil hat die Beklagte die Urteilssumme von 176529 K.M. mit  $12^{\circ}/_{\circ}$  seit Alagzustellung zu verzinsen. Die Revision beruft sich demgegenüber auf § 33 der "Allgemeinen Bedingungen". Danach kann eine Verzinsung der Streitsumme — mangels ihrer Anerkennung durch die Beklagte — erst von dem Beitpunkt an verlangt werden, wo über die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Meinungsverschiedenheit der Parteien eine richterliche Entscheidung ergangen ist. Dies ist zuerst durch das

landgerichtliche Urteil vom 12. April 1923 geschehen. Allerdings betrifft Dieses Urteil eine Summe von 667894,60 B.M. die durch die Inflation völlig wertlos geworden ist, und es lätt die Auswertungsfrage unberührt, welche für die Urteilssumme des Berufungsurteils. um beren Verzinsung es sich handelt, entscheibende Bedeutung hat. Das kann aber nicht dazu führen, hier eine Berzinsung erst vom 28. November 1925 ab, als dem Tage der Berkundung des Berufungsurteils, eintreten zu lassen. Bielmehr muß die Beflagte, die im Berhältnis ber Barteien als die Verfasserin der "Allgemeinen Bedingungen" zu behandeln ift, Unflarheiten des Wortlauts in der Weise gegen sich gelten lassen, daß hier schon die erste richterliche Entscheidung über den Streitfall den Zinsenlauf in Gang bringt. Anderseits liegt nichts dafür vor, daß etwa die Beklagte den in § 33 vorgesehenen Beginn bes Zinsenlaufs entgegen den Grundsäken von Treu und Glauben im Verkehr verzögert hätte. Dagegen erscheint im Hinblid auf die allgemeine Wirtschaftslage zur maßgeblichen Reit eine Berabsetzung des vom Berufungsgericht auf 12% jährlich bemessenen Zinsfußes auf 10% angemessen.

2. Die Anschlußrevisson der Klägerin behandelt die Frage der Berechnung des Anschaffungswertes des Tabaks und der

Überversicherung.

Das Berufungsgericht hat unter anderem folgendes ausgeführt. Der streitige Tabak sei einschließlich eines imaginären Gewinnes von  $10^{\circ}/_{\circ}$  mit 45 PM je Kilogramm versichert gewesen. Demnach habe die Bersicherungssumme, wie auch die Prämiennote vom 3. Dezember 1918 ergebe, insgesamt 1073475 PM betragen. Es sei nicht ausreichend dargetan und könne nicht festgestellt werden, daß der Bersicherungswert des Tabaks mit 45 M je Kilogramm zu hoch bemessen sei und eine Überversicherung vorgelegen habe. Dem hat das Berufungsgericht hinzugesugt, zur Ermittlung des Berssicherungswerts seien auf den reinen Kauspreis "noch die sonstigen Unkosten daraufzuschlagen, allerdings nicht die Kosten der Transportversicherung".

Butreffend weist die Klägerin darauf hin, daß zu dem hier maßgeblichen Versicherungswert auch die Kosten der Transportversicherung gehören. Denn dies ist — entsprechend den allgemein herrschenden Grundsäsen des Versicherungsrechts (vgl. z. V. § 140 VVI. § 799 HVV., NSVV. von 1867 § 22) — in § 15 der "Allgemeinen

Bedingungen" ausbrücklich vorgeschrieben. Indessen ist diese Revisionsrüge der Klägerin hier von keiner Bedeutung. Das Berufungsgericht hat auch ohne Berücksichtigung der Kosten der Transportversicherung die Annahme einer Überversicherung abgelehnt und die volle von der Klägerin beanspruchte Versicherungssumme mit 1073475 P.K eingesett. Ein diese Versicherungssumme etwa übersteigender Versicherungswert kommt hier laut § 14 Abs. 4 der "Allgemeinen Bedingungen" nicht in Betracht. Die Klägerin ist also insoweit nicht beschwert. Anderseits hat die Beklagte nicht behauptet. daß sie durch eine etwaige Unterversicherung beschwert sei. Das lettere könnte auch höchstens bann der Fall sein, wenn ein Teilschaden vorläge und wegen Unterversicherung eine entsprechende Herabsehung der Entschädigungssumme in Frage kame. Hier ist aber der Versicherungsfall insofern als Totalverlust behandelt, als nicht etwa von der versicherten Menge von 23855 kg ein geretteter Warenposten abgesetzt und so ein Teilschaben dargetan ist, sondern bie ber ganzen verficherten Menge entsprechende Versicherungsfumme von 1073475 BM eingesetzt und hiervon die der Klägerin anläflich bes Berficherungsfalles gezahlten Beträge abgefest worden find.

3. Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Rlägerin befassen sich mit der Frage der Auswertung des in Papiermark ausgebrückten Versicherungsanspruchs der Alägerin.

Das Berufungsgericht hat die Aufwertung auf Grund von § 242 BGB. vorgenommen. Dabei hat es die mit 1073475 P.M. eingesetzte Entschädigungssumme nach dem Stande des amerikanischen Dollars zur Zeit der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs in Goldmark umgerechnet. Die Fälligkeit diese Anspruchs hat es auf Ende April 1919 festgesetzt und danach den Sat von 1 Dollar = 12,5 P.M. zugrunde gelegt. Beide Parteien erheben gegen diese Umrechnung Revisionsrügen. Sie haben dabei aber im wesenklichen die vor dem Erlaß der Verordnung über die Auswertung von Versicherungsansprüchen vom .22. Mai 1926 bestehende Rechtslage im Auge. Insoweit können die Kügen unerörtert bleiben.

Es handelt sich um einem Versicherungsanspruch, bei dem Art und höhe der Auswertung gemäß § 59 Abs. 2 Ausw. und Art. 3, 4, 5, 11 der Verordnung vom 22. Mai 1926 grundsählich besonders geregelt ist. Allerdings war bei Erlaß des Berufungsurteils die Verordnung dom 22. Mai 1926 noch nicht in Kraft getreten.

Tropdem ist diese Verordnung aus denselben Gründen, die für das Auswertungsgesetz selbst wiederholt dargelegt worden sind (RGZ. Bd. 111 S. 321, Bd. 112 S. 172 und 206), auch jetzt in der Revissionssinstanz anzuwenden. Dies hat aber hier nicht die Zuständigkeit der Auswertungsstelle zur Folge nach Art. 11 der VD. vom 22. Mai 1926 und §§ 69flg. Ausw. Denn nach § 77 Ausw. sommt diese Zuständigkeit nur dann in Frage, wenn die Parteien einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt haben. Dies ist nicht geschehen. Somit hat das Gericht auch über die Höhe der Auswertung zu entscheiden (vgl. Neukirch Auswertungsgesetz § 77 Ann. 2).

Mit Schreiben vom 14. März 1919 hat die Rlägerin bei der für die Beklagte zuständigen Stelle wegen der versicherten Bare eine Schadensanzeige erstattet. Darin wird ausgeführt, Die Ware fei Mitte Oftober 1918 ab Konstantinopel mit Dampfer "Batmos" zur Berladung gekommen, aber noch immer nicht eingetroffen; es musse beshalb damit gerechnet werden, daß die Sendung in Verlust geraten sei. Als Schadensersatanspruch melbete die Klägerin an 23855 kg Tabak zu 45 M = 1073475 M. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der in den beiden Schleppfähnen befindliche Tabak erst im April 1919 durch die rumänische Regierung weagenommen worden und daß nicht ficher sei, ob fich in ben ge= plünderten Eisenbahnwagen überhaupt ein Teil der versicherten Tabakmenge befunden habe. Diese Feststellungen und die sonstigen Erwägungen bes Berufungsrichters laufen barauf hinaus, baf bic versicherte Ware zur Zeit der Schadensanzeige vom 14. März 1919 zwar äußerst gefährdet, aber noch nicht endaültig verloren war und daß dieser Verlust erst Ende April 1919 eingetreten ist. Hiernach ift die im übrigen ausreichende und ordnungsmäßige Schadensanzeige vom 14. März 1919 an sich verfrüht. Dies kann aber bei der Länge der seit dem Beginn der Bersicherungsreise verstrichenen Beit und bei der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit für die Mägerin, über das wirkliche Schichal der Ware zu jener Reit nur einigermaßen sichere Kunde zu erlangen, der Klägerin nicht zur Last gelegt werben. Anderseits ist die Rechtswirksamkeit jener Schadensanzeige erst vom Eintritt des wirklichen Schabensfalles ab zu bemessen. Somit ist davon auszugehen, daß eine für den 30. April 1919 wirkiame Schadensanzeige porliegt.

Auf die unbestritten 1073475 PM betragende Entschädigungssumme sind nur zwei Teilzahlungen, und zwar von dritter Seite (nicht von der Bellagten) ersolgt, nämlich am 19. Mai 1921 eine Zahlung von 57278,90 PM und am 26. Mai 1922 eine solche von 249090 PM. Es liegt also der in Art. 3 Abs. 1 der Bo, vom 22. Mai 1926 angeführte Auswertungsfall vor, daß spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige, nämlich am 30. Mai 1919, die Entschädigungssumme nicht gezahlt worden und dadurch ein Gelbentwertungssschaden eingetreten ist. Somit ist der Gelbentwertungsschaden für die Teilzahlungen nach Art. 3 Abs. 2 und sür die noch ausstehende Restzahlung gemäß Art. 3 Abs. 3 zu derechnen. Dadei ist zu beachten, daß Art. 5 der Bo. hier nicht anwendbar ist, da die Teilzahlungen nicht von dem Versicherer, der Bellagten, sondern unstreitig von dritter Seite gemacht worden sind. Dies sührt zu solgender Besechnung.

Un dem nach Art. 3 der Bo, vom 22. Mai 1926 und § 2 Abs. 1 Aufw. maßgebenden Stichtag, dem 30. Mai 1919, waren nach der Tabelle des Aufwertungsgesetzes 10 PM = 3,32 GM. Die Teilzahlung von 57278.90 BM war am 30. Mai 1919 = 19016.60 GM und bei der am 19. Mai 1921 erfolgten Rahlung (100 PM = 7,42 GM) = 4250 GM. Die Wertminderung im Sinne von Art. 3 Mbs. 2 betrug also 14766,60 WM und zur Hälfte: 7383,30 WM. Die Teilzahlung von 249090 PM war am 30. Mai 1919 = 82697,90 GM und am 26. Mai 1922, dem Rahlungstage, = 3761,26 GM (100 BM = 1,51 GM). Die maggebliche Wertminderung betrug also 78936,64 WM und zur Sälfte: 39468,32 WM. Rad) Abzug der Teilzahlungen von 57278,90 PM und 249090 PM von der Entschädigungssumme von 1073475 PM verbleiben 767106,10 B.M. Diese waren am 30. Mai 1919 = 254679,20 S.M. Davon beträgt die Hälfte 127339,60 G.K (Art. 3 Abs. 3). Die Summe von 127339,60 GM nebst den für die Teilzahlungen errechneten Aufwertungssummen von 7383.30 und 39468.32 S.A ergibt die Gesamtauswertungssumme von 174191,22 G.K.

Dieses dem Wortlaut von Art. 3 a. a. D. entsprechende Ergebnis erhält man auch auf solgendem einsachen Kechnungsweg. Die Entschädigungssumme von 1073475 PM war am 30. Mai 1919 = 365393,70 GM. Hiervon geht ab die Teilzahlung von 57278,90 PM mit einem Wert vom 19. Mai 1921 = 4250 GM

und die Teilzahlung von 249090 PM mit einem Wert vom 26. Mai 1922 = 3761,26 GM. Der Rest beträgt 348382,44 GM, davon die Hälfte = 174191,22 GM. Danach hat das Berufungsgericht mit der Urteilssumme von 176529 RM der Mägerin 2337,78 RM zwiel zugesprochen. . . .